

1 GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Geltungsbereich.** Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber („AG“) und Delino GmbH oder Delino Cleaningservice GmbH als Auftragnehmer (**"DELINO"** oder **"AN"**) unterliegen diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ („AGB“). Dies gilt auch für künftige Ergänzungs- und Folgeaufträge durch denselben AG, auch wenn eine Bezugnahme im Einzelfall nicht ausdrücklich stattfindet.
- 1.2 AGB des AG.** Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen oder allgemeine Einkaufsbedingungen des AG haben keine Geltung. Mit Erteilung des Auftrages an DELINO gelten die Geschäfts- bzw Einkaufsbedingungen des AG für diesen aber auch für allfällige Folgeaufträge als zurückgewiesen.

2 LEISTUNGSERFÜLLUNG

- 2.1 Definitionen.** Der Tätigkeitsbereich Reinigung wird in zwei Auftragsarten eingeteilt: Sonderreinigung (**"SR-Leistung"**) und Unterhaltsreinigung (**"UR-Leistung"**). Unter **Sonderreinigung** ist ein Zielschuldverhältnis zu verstehen, das mit Erledigung des Auftrages endet (etwa eine beauftragte Baustellenendreinigung oder eine einmalige Teppichreinigung). Im Übrigen wird ein Reinigungsauftrag, der die regelmäßig wiederkehrende Erbringung von gleichen oder ähnlichen Reinigungsleistungen in einem bestimmten Zeitraum vorsieht, sofern nicht explizit Abweichendes vereinbart ist, als **Unterhaltsreinigung** bezeichnet. Dieser wird als unbefristetes Dauerschuldverhältnis abgeschlossen, das nur nach Maßgabe dieser ABGs gekündigt werden kann.
- 2.2 Leistungsinhalt.** In beiden Fällen liegt kein Werkvertrag oder werkvertragsähnlicher Vertrag vor und ist insofern **kein Werk bzw Erfolg geschuldet, sondern lediglich die sorgfältige Durchführung** der geschuldeten Dienstleistung, also das bloße Bemühen den gewünschten Reinigungserfolg herbeizuführen.
- 2.3 Leistungsumfang.** Die Konkretisierung des Leistungsumfanges sowie Änderungen desselben sind schriftlich zu vereinbaren, andernfalls konkretisiert DELINO die Leistung nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen. Übliche Reinigungsmittel und Geräte werden von DELINO zur Verfügung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart wird. Wasser und Strom werden am Arbeitsplatz vom AG unentgeltlich bereitgestellt. Außerdem stellt der AG, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, für die Aufbewahrung der Reinigungsgeräte und Materialien und zum Umkleiden des eingesetzten Personals einen zweckmäßigen, verschließbaren Raum zur Verfügung. Die für die Leistungserfüllung notwendigen Schlüssel sind vom AG kostenlos und rechtzeitig in der erforderlichen Stückzahl zur Verfügung zu stellen.
- 2.4 Einsatz von Subunternehmen, Vollmacht.** DELINO bedient sich zur vereinbarten Leistungserfüllung seiner angestellten **Mitarbeiter** (das „Personal“) und bei Bedarf nach freiem Ermessen allfälliger **selbständiger Subunternehmen** als Erfüllungsgehilfen. Vertretungsbefugt für DELINO oder eine andere verbundene Gesellschaft sind ausschließlich die im Firmenbuch eingetragenen Organe und Prokuristen der jeweiligen Gesellschaft sowie der zuständige Kundenbetreuer, letzterer jedoch ausschließlich im Zusammenhang mit der Festlegung des genauen Auftragsumfanges (Erweiterung/Reduktion). Rechtsgeschäftliche Erklärungen durch oder an das eingesetzte Personal bzw Subunternehmen sind unwirksam; es besteht keine aktive oder passive Vertretungsbefugnis.
- 2.5 Weisungsrecht.** Das fachliche/organisatorische Weisungsrecht liegt, ausgenommen bei Gefahr in Verzug, ausschließlich bei der Geschäftsleitung von DELINO bzw dem dafür eigens zuständigen Mitarbeiter von DELINO. Das eingesetzte Personal darf nicht in den Betrieb des AG eingegliedert werden. Das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) ist daher gegenständlich nicht anwendbar. Sollte sich der AG an diese Vorgaben nicht halten, dies zur Anwendung des AÜG führen und DELINO daraus ein Schaden entstehen, so ist der AG verpflichtet DELINO diesbezüglich schad- und klagslos zu halten.
- 2.6 Verzögerungen, Behinderung der Ausführung.** Der AG trägt dafür Sorge, dass DELINO die Arbeiten ungestört und ohne Verzögerung durchführen kann. Allfällige Verzögerungen bzw ein dadurch entstehender Mehraufwand oder sonstige Schäden, die nicht von DELINO zu vertreten sind (zB Abwarten der Arbeiten anderer Professionisten, fehlender Schlüssel für das zu reinigende Objekt etc.), werden dem AG unabhängig davon, ob diesen ein Verschulden trifft, gesondert verrechnet. Sollte eine UR-Leistung aus einem Grund nicht erbracht werden können, den der AG zu vertreten hat (zB Betriebsurlaub), so ist die **Leistung dennoch in voller Höhe zu bezahlen**; in diesem Fall ist DELINO auch nicht zur späteren Ersatzvornahme der Leistung verpflichtet.
- 2.7 Abwerbverbot.** Der AG darf Personal, welches von DELINO zur Vertragserfüllung eingesetzt wird bzw wurde, bis 1 Jahr nach Beendigung der jeweiligen Leistung weder abwerben, noch selbst beschäftigen oder durch Dritte zur Leistungserfüllung einsetzen. Verstößt der AG gegen diese Vereinbarung, so ist er verpflichtet DELINO eine **Konventionalstrafe € 4.000,- pro Fall** zu bezahlen.

3 LEISTUNGSENTGELT, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG, INKASSO

3.1 Anbote, Entgelt. Anbote von DELINO sind stets unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich einen Festpreis und eine Befristung für die Gültigkeit des Anbots enthalten. Die im Zeitpunkt der Anbotslegung bestehende allgemeine Kostensituation für Personal, Material und Hilfsmittel gilt als Ausgangsbasis für die Erstellung der Preise von DELINO. Die Preise beziehen sich auf Normalarbeitsstunden an Werktagen (ausg. Samstage). Für Nacht- und Überstunden bzw. Sam-, Sonn- und Feiertagsleistungen werden Mehrkosten verrechnet. Die Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten.

3.2 Zusätzliche Leistungen, Preissteigerungen. Bei Veränderungen des Leistungsumfangs oder Leistungsinhalts in qualitativer oder quantitativer Natur, ist DELINO berechtigt, Regieleistungen zum vereinbarten Preis bzw. falls kein Preis vereinbart ist, zum branchenüblichen Entgelt zusätzlich in Rechnung zu stellen. Im Falle von kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen betreffend das zur Leistungserfüllung eingesetzte Personal ist DELINO auch bei laufenden Verträgen **berechtigt, die Preise dementsprechend zu erhöhen**. Sofern es von DELINO glaubhaft gemacht werden kann, ist DELINO dazu auch im Falle von sonstigen Preissteigerungen berechtigt.

3.3 Fälligkeit. Das Entgelt ist, soweit es sich um eine Monatspauschale handelt, monatlich im Nachhinein ohne Abzug zur Zahlung fällig, im Übrigen, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, binnen 8 Tagen nach Rechnungslegung, wobei jederzeit auch Teilleistungen abgerechnet oder angemessene Akontozahlungen verlangt werden können. Die Rechnungslegung kann auch elektronisch erfolgen.

3.4 Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug werden **die unternehmerischen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB** (per 29.8.2016: 9,2 % p.a. über dem Basiszinssatz) zuzüglich der anfallenden Mahn- und Inkassokosten verrechnet, letztere soweit zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen. Für die erste Mahnung werden Mahnspesen in Höhe von € 20,- verrechnet, für die zweite Mahnung € 10,- und für die dritte Mahnung nochmals € 10,-. Der Anspruch auf Ersatz der Mahnspesen und der Verzugszinsen setzt kein Verschulden voraus. Ist der AG mit einer fälligen Zahlung mehr als 2 Wochen im Verzug, so ist DELINO berechtigt aber nicht verpflichtet, die vereinbarten Leistungen aus diesem Auftrag, aber auch aus allfälligen anderen Aufträgen desselben AG für die Dauer der Säumnis bis zur Zahlung vorübergehend einzustellen. Andere Ansprüche bleiben davon unberührt.

3.5 Aufrechnung. Die Aufrechnung durch den AG ist ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung nicht ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurde. Mängel oder bloße Mängelrügen haben keinerlei Einfluss auf die Fälligkeit des Entgelts.

3.6 Zahlung, Inkasso. Es gelten die gesetzlichen Tilgungsregeln; entgegenstehende Widmungen durch den AG sind ohne rechtliche Wirkung für DELINO. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass Zahlungen nur dann schuldbefreiende Wirkung haben, wenn die Überweisung auf das dem AG durch die Geschäftsleitung bzw. den zuständigen Sachbearbeiter bekannt gegebene Konto erfolgt. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass im Übrigen ausschließlich die Geschäftsleitung von DELINO berechtigt ist, Zahlungen entgegenzunehmen.

4 VERTRAGSDAUER, VERTRAGSAUFLÖSUNG, PÖNALE

4.1 Vertragsdauer, ordentliche Kündigung. UR-Leistungen (zB wöchentliche Reinigung eines Objekts) können beiderseits unter Einhaltung einer **Frist von 4 Wochen zum Monatsende** gekündigt werden. Wenn es sich um ein befristetes Dauerschuldverhältnis handelt, ist die ordentliche Kündigung durch den AG jedoch ausgeschlossen. Wird das Vertragsverhältnis über die vereinbarte Befristung hinaus stillschweigend (dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Leistung nach Ablauf länger als ein Monat hindurch weiter erbracht und diese Leistung vorbehaltlos bezahlt wird) fortgesetzt, so verlängert sich die Vertragsdauer jeweils um ein weiteres Jahr.

4.2 Außerordentliche Kündigung. Im Übrigen kann, sofern es sich um eine UR-Leistung handelt, der Vertrag durch die Parteien nur aus wichtigem Grund vorzeitig aufgelöst werden. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der AG trotz 2 Wochen Nachfrist eine fällige Schuld nicht bezahlt. Sofern DELINO grob schuldhaft in Verzug gerät, dem AG die weitere Zuhaltung des Vertrages unzumutbar ist und trotz angemessener Nachfristsetzung durch den AG die Leistung nicht nachgeholt wird, so ist der AG zur vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt. **Stets zumutbar sind dem AG im Falle von UR-Leistungen verschuldete Verspätungen bis zu 15 Minuten**; darüber hinausgehende Verspätungen sind dem AG lediglich ein Mal pro Monat zumutbar. Im Falle von SR-Leistungen gilt stets eine angemessene Leistungsfrist als vereinbart. Ein Fixgeschäft muss jedenfalls ausdrücklich und unmissverständlich vereinbart werden. Eine unverschuldete Verspätung ist dem AG stets zumutbar und kann er daraus keinerlei Ansprüche erheben.

- 4.3 Rabattrückforderungen.** In jedem Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung durch den AG (sei es berechtigt oder unberechtigt) oder im Falle berechtigter vorzeitiger Vertragsauflösung durch DELINO, hat der AG im Zuge des Vertragsabschlusses offengelegte Preisminderungen, die ausschließlich auf Grund einer bestimmten Vertragslaufzeit gewährt wurden, zurückzuzahlen.
- 4.4 Pönale.** Erfolgte die vorzeitige Vertragsauflösung betreffend UR-Leistungen durch den AG zu Unrecht, so hat der AG eine Pönale in Höhe von 3 Monatspauschalen zu leisten. Im Falle von SR-Leistungen gebührt das volle Entgelt als Pönale, es sei denn die Ausführung des Auftrages unterbleibt aus von DELINO zu vertretenden Gründen. Allfällige Ersparnisse, die DELINO dadurch hat, dass der vereinbarte Auftrag nicht ausgeführt werden muss, muss sich DELINO in keinem Fall anrechnen lassen. Darüber hinausgehende Ansprüche von DELINO bleiben jeweils unberührt.
- 4.5 Leistungsunterbrechung bei höherer Gewalt, Sonderkündigungsrecht.** Soweit unvorhergesehene Ereignisse höherer Gewalt (wie etwa Streik, Naturkatastrophen etc) es notwendig machen, kann DELINO die vereinbarte Leistung unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen. Sofern dieses Ereignis aber dazu führt, dass die vereinbarte Leistung über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen nicht oder aus ex ante Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit in diesem Zeitraum nicht erbracht werden kann, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig aufzuheben. Der AG ist nicht verpflichtet, für die Dauer der Unterbrechung der Leistung ein Entgelt zu entrichten.
- 4.6 Standortverlegung.** Bei Verlegung des Vertragsobjektes wird die für das bisherige Vertragsobjekt vereinbarte Leistung im Rahmen des bisherigen Auftrages am neuen Standort fortgesetzt. Verändert sich durch die Standortverlegung der Leistungsumfang oder der sonstige Leistungsinhalt, so ist DELINO berechtigt und verpflichtet, das vereinbarte Leistungsentgelt entsprechend anzupassen.
- 4.7 Rücktrittsrecht.** Ergibt sich trotz vorheriger sachgemäßer Prüfung erst im Zuge der Leistungserfüllung, dass der Auftrag objektiv undurchführbar ist, so ist DELINO berechtigt vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurücktreten, es sei denn, der AG stimmt der aus Sicht von DELINO notwendigen Änderung des Auftrages schriftlich zu. DELINO ist berechtigt die bereits erbrachten Regiestunden in Rechnung zu stellen, es sei denn die Undurchführbarkeit war für DELINO offenkundig.

5 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG, HAFTUNGSAUSSCHLUSS, MÄNGELRÜGE

- 5.1 Verschulden.** DELINO haftet, sofern in diesen AGBs nichts Abweichendes geregelt ist, in jedem Fall **nur** für Schäden, welche DELINO oder ihr Personal/ihre Subunternehmen **vorsätzlich oder grob fahrlässig** verursacht haben. Lediglich bei Personenschäden haftet DELINO auch bei leichter Fahrlässigkeit, es sei denn der Haftungsfall betrifft den Winterdienst (Punkt 7). Die Beweislast für das Vorliegen eines Verschuldens liegt jedenfalls beim AG.
- 5.2 Gewährleistungsausschluss.** Die gesetzlichen **Gewährleistungsansprüche** stehen dem AG ausschließlich im Falle der Lieferung einer fabriksneuen, beweglichen Sache durch DELINO zu. Im Übrigen sind sie **ausgeschlossen**. Auch in diesem Fall kommt jedoch die Vermutung der Mangelhaftigkeit bei Übergabe nach § 924 ABGB weder unmittelbar noch analog zur Anwendung.
- 5.3 Schäden am Reinigungsgut. Kein Gewährleistungs- oder Haftungsanspruch** besteht für Schäden am Reinigungsgut, sofern dies durch dessen Beschaffenheit vor Beginn der Dienstleistung bedingt war (zB frühere unsachgemäße Handhabung, mit wasserlöslichem Kleber verlegte Teppiche, Schäden durch ungenügende Festigung des Gewebes oder durch ungenügende Echtheit von Färbung), es sei denn DELINO hat seine **Warnpflicht** vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.
- 5.4 Höchstbetrag.** DELINO hat nach Maßgabe der AHVB 2005.16 und EHVB 2005.16 eine betriebliche Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Haftung von DELINO ist der Höhe nach auf die aus diesem Haftpflichtversicherungsvertrag am Schadenstag für den jeweiligen Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme begrenzt. Diese beträgt per 31.8.2016 **€ 3.000.000,-**, sie kann jedoch **im Einzelfall**, je nach Sachverhalt, entsprechend dem Haftpflichtversicherungsvertrag auch **nur 10% oder überhaupt nur 1% davon betragen**. Über den Abschluss und konkreten Deckungsumfang informiert DELINO den AG über Anfrage vor Annahme dieser AGBs. DELINO bietet dem AG außerdem die **Möglichkeit an, den Versicherungsschutz auf Kosten des AG bei Bedarf zu erhöhen**. In den übrigen Fällen, also insbesondere dann, wenn aus welchen Gründen auch immer, kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht (es sei denn, DELINO hat die Obliegenheiten aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag schuldhaft verletzt oder Delino Vorsatz zuzurechnen ist), haftet DELINO im Falle eines Schadens **maximal mit dem doppelten Monatsentgelt** im Falle von UR-Leistungen oder im Falle von SR-Leistungen mit dem doppelten Entgelt.

5.5 Verlust eines Schlüssels. Bei Verlust eines Schlüssels (im weitesten Sinn) wird ausschließlich **Ersatz für den verlorenen Schlüssel selbst** geleistet, nicht jedoch etwa Ersatz für die Kosten eines allfälligen Schlössertausches oder einen durch den Verlust des Schlüssels mitverursachten Diebstahl oder Einbruch.

5.6 Ausschluss. Abgesehen davon ist ein Anspruch auf Schadenersatz jedenfalls in folgenden Fällen ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz vorliegt:

- (i) wegen **Nichtleistung** oder **bloß verspäteter Leistung**;
- (ii) für **reine Vermögensschäden** (im versicherungsrechtlichen Sinn, also jene Schäden, die nicht Personenschaden, Sachschaden oder einer aus diesen Schäden herzuleitender Schaden sind);
- (iii) für allfällige **Folgeschäden, mittelbare Schäden oder entgangenen Gewinn**.

5.7 Mängelrüge, Abnahme. Mängelrügen und unmittelbar leistungsbezogene Beschwerden oder behauptete Schäden jeder Art sind bei sonstigem Verlust des Anspruchs im Falle von UR-Leistungen **unverzüglich binnen 24 Stunden** nach Beendigung der jeweiligen Leistung bzw Abnahme der Leistung per eingeschriebenem Brief an die Geschäftsleitung von DELINO oder via Email an office@delino.at unter Beischließung entsprechender Belege und einer genauen Beschreibung des Mangels bzw der Beschwerde mitzuteilen. Bei SR-Leistungen verpflichtet sich der AG gemeinsam mit dem zuständigen Sachbearbeiter von DELINO unverzüglich nach Beendigung des Auftrages eine **Abnahme der Leistungen** durchzuführen und etwaige Mängel etc. bei sonstigem Anspruchsverlust sofort schriftlich im Abnahmeprotokoll festzuhalten. Wenn keine Abnahme stattfindet, gilt der Auftrag jedenfalls als ordnungsgemäß abgeschlossen.

5.8 Verjährung. Ein Schadenersatzanspruch des AG verjährt nach Ablauf von **6 Monaten** ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Allfällige Gewährleistungsansprüche, sofern rechtzeitig gerügt, verjähren nach Ablauf von 6 Monate ab Übergabe.

6 SONSTIGES

6.1 Datenschutz. Der AG erteilt seine Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten in Erfüllung des Auftrages durch DELINO und seine verbundenen Unternehmen automationsunterstützt gespeichert, verarbeitet und – sofern ausnahmsweise gesetzlich vorgesehen oder im Kundeninteresse zur Erfüllung des Auftrages notwendig – im erforderlichen Ausmaß an Dritte (zB für die Verständigung der Polizei im Falle eines Einbruchs) weitergegeben werden. Der AG erteilt außerdem seine Zustimmung, dass DELINO die personenbezogenen Daten dazu verwendet, um diesem Informationsmaterial bzw Werbung für seine Dienstleistungen und Produkte zuzusenden. Auch stimmt der AG der Verwendung seines Namens bzw. Firmenlogos für Werbezwecke und Referenzangaben durch DELINO zu. Diese Zustimmungen können jederzeit per Email unter office@delino.at widerrufen werden.

6.2 Geheimhaltung. Der AG verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm durch DELINO zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder aufgrund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zu DELINO bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von DELINO Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiters verpflichtet sich der AG, diese Informationen nur im Rahmen des jeweiligen Auftrages zu verwenden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit DELINO aufrecht.

6.3 Schriftform, Vertragsänderungen. Abweichungen von diesen AGB bzw von dem mit dem AG vereinbarten Auftrag bedürfen ausnahmslos der Schriftform. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgegangen werden. Zur Erfüllung des Schriftlichkeitsgebots genügt jedoch auch jede Erklärung via Email. Die **Beweislast** für die Übermittlung trifft jedoch stets den Verwender der Email.

6.4 Änderung von Kontaktdaten. Der AG ist verpflichtet, DELINO Änderungen seiner Anschrift und Veränderungen bei Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw Kontaktperson übermittelt wurden.

6.5 Betriebs(teil)übergang. Durch die gegenständlichen Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien wird kein Betriebs(teil)übergang begründet.

6.6 Anfechtungsverzicht. Der AG verzichtet auf die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums und Wegfall der Geschäftsgrundlage.

Delino GmbH, Georgenberg 110, 5431 Kuchl & Niederlassung 5700 Zell am See, Kaprunerstr. 7/E08
Delino Cleaningservice GmbH, Kleinengersdorfer Hauptstraße 35, 2102 Bisamberg

- 6.7 Salvatorische Klausel.** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall ist die ungültige, anfechtbare oder undurchführbare Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit dieser Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, falls diese AGB eine Lücke enthalten.
- 6.8 Rechtswahl, Gerichtsstand.** Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG). Erfüllungsort ist jedenfalls der Sitz von DELINO. Abgesehen davon ist für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen DELINO und dem AG ausschließlich das sachlich in Betracht kommende Gericht in der Stadt Salzburg zuständig.

7 FÜR DEN WINTERDIENST GILT ERGÄNZEND BZW ABWEICHEND WIE FOLGT:

- 7.1** Der Vertrag wird auf eine unbestimmte Anzahl von Winterperioden geschlossen und kann zum 31.7. eines jeden Jahres ohne Einhaltung einer Frist schriftlich beiderseits ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Leistungserbringung orientiert sich an den gesetzlichen Bestimmungen (§ 93 der Straßenverkehrsordnung - StVO) sowie allenfalls in Geltung stehender gemeindeeigener Winterdienstverordnungen; die Leistungen werden in der Zeit vom **1. November bis 31. März** erbracht (der "**Winterperiode**").
- 7.2** In der Winterperiode werden die im jeweiligen Auftrag angeführten (oder die bei der Begehung des Vertragsobjektes festgelegten bzw planmäßig festgelegten) Flächen von Schnee und Eis gesäubert bzw bei Glatteis bestreut. Das notwendige Räumgerät stellt DELINO ohne zusätzliches Entgelt zur Verfügung. Kies ist im Preis inkludiert, Salz jedoch nicht. Der Einsatz vor Ort erfolgt entsprechend der Wettersituation und sofern es diese zulässt innerhalb eines Intervalls von 4-8 Stunden. **Eine vollständige schneefreie Räumung des Gehsteiges ist vom Gesetzgeber nicht geschuldet.** Der AG akzeptiert daher Schneerestmengen, die mit Streusplitt verkehrssicher gemacht werden. Im Falle höherer Gewalt (zB. Zusammenbruch des Individualverkehrs, extreme Schneemengen, Schneewechten und andauernder gefrierender Regen) kann eine termingerechte Räumung innerhalb der oben genannten Intervalle nicht gewährleistet werden. Die übertragenen Arbeiten werden in angemessener Frist, **sofern für DELINO möglich, spätestens 4-8 Stunden** nach Normalisierung der Situation durchgeführt.
- 7.3** Auch für den Winterdienst gilt, dass DELINO lediglich **sorgfältiges Bemühen schuldet**, jedoch **keine Erfolgshaftung** für den Winterdienst übernimmt. DELINO ist zur Beseitigung der Ursachen (zB durch undichte Dachrinnen), die zur Bildung von Eis, der Ablagerung von Schnee oder Verunreinigung führen, jedoch nicht verpflichtet. Dies gilt auch für Schneewechten und Eisbildung auf Dächern (diese sind von einem Fachunternehmen zu entfernen) sowie für die Entfernung von Schnee und/oder Eis nach Abgang einer Dachlawine oder allfällige Verunreinigungen im Sinne von § 92 StVO. Diese Leistungen werden gegen gesonderte Verrechnung nach Regiestundenaufwand erbracht.
- 7.4** Der AG hat entsprechende Flächen für die **Schneelagerung** bereitzuhalten, widrigenfalls solche durch DELINO nach Zweckmäßigkeit gewählt werden. In diesen Bereichen ist durch den gelagerten Schnee mit Einschränkungen der Flächenverfügbarkeit zu rechnen und wird dies seitens des AG ausdrücklich akzeptiert. Sofern dies nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist, ist DELINO nicht verpflichtet, Streugut aus den Grünflächen zu entfernen. Auf die Arbeitsweise, Zeit und Ausführung des Winterdienstes hat der AG keinen Einfluss. Allfällige Weisungen bzw Mitteilungen hat der AG direkt an die Geschäftsleitung von DELINO oder den dafür namhaft gemachten Mitarbeiter von DELINO zu richten.
- 7.5** Der AG ist verpflichtet, Einfassungen von Grünanlagen und Abgrenzungen zu nicht zu räumenden Flächen, die bei Schneelage nicht eindeutig ersichtlich sind, gegenüber DELINO klar zu kennzeichnen oder in den übergebenen Plänen darzustellen. DELINO trifft **keine Haftung für Schäden an derartigen nicht gekennzeichneten Flächen**, Grünanlagen und Abgrenzungen sowie Frostschäden, Schäden durch zulässiger Weise verwendete Tau- oder Streumittel oder für Beschädigungen an Bodenflächen jeglicher Art, die allenfalls durch den ortsüblichen Einsatz von Räumgeräten (maschinell oder händisch) entstehen.
- 7.6** Das **Entgelt für eine Winterperiode** wird in zwölf monatlichen Teilzahlungen entrichtet. Die monatliche Teilzahlung ist stets im Vorhinein bis zum 5. des jeweiligen Monats fällig. Im Falle der Kündigung durch den AG, werden die noch aushaftenden Teilzahlungen binnen 14 Tagen nach Erhalt der Kündigung fällig. Der Anspruch auf Entgelt ist vom Ausmaß der witterungsbedingt anfallenden Arbeiten unabhängig und besteht auch dann in vollem Umfang, wenn die Leistungserbringung aus Umständen unterbleiben muss, auf welche DELINO keinen Einfluss hat (Straßenarbeiten, Reinigung durch Dritte, etc.). Außerhalb der Winterperiode erfolgt die Abrechnung nach dem vereinbarten Regiestundensatz oder, falls keiner vereinbart ist, nach dem ortsüblichen Entgelt. Für den Fall, dass eine (Teil-)Zahlung nicht prompt binnen 8 Tagen nach Fälligkeit beglichen wird, hat DELINO das Recht, den Winterdienst mit sofortiger Wirkung einzustellen. Ab Mitteilung der Leistungseinstellung an den AG haftet allein dieser für allfällige Schäden.
- 7.7** DELINO **haftet nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung**. Dies gilt auch für Personenschäden. Keine Haftung besteht insbesondere für Schäden, welche auf Zufall, höhere Gewalt, das Verhalten des AG oder eines Dritten zurückzuführen sind, zB wenn der AG oder dritte Personen von der betreuten Fläche das Streumaterial entfernen. Gleiches gilt, wenn sich die Haftung zwar grundsätzlich aus § 93 Abs 1 StVO ergibt, die Ursache jedoch auf ein bauliches Gebrechen zurückzuführen ist, wie zB auf eine undichte Ableitung von Regenwässern, tropfende Leitungen, sowie Kondensatbildungen oder auch durch Dritte verschüttetes Wasser im Betreuungsbereich.

Delino GmbH, Georgenberg 110, 5431 Kuchl & Niederlassung 5700 Zell am See, Kaprunerstr. 7/E08

Delino Cleaningservice GmbH, Kleinengersdorfer Hauptstraße 35, 2102 Bisamberg

- 7.8** Der AG ist verpflichtet, Umstände, aus denen DELINO haftbar werden könnte und Beschädigungen, welche mit dem Winterdienst im Zusammenhang stehen (könnten), bei Erkennbarkeit **unverzüglich zu melden**, andernfalls ein Anspruch gegen DELINO entfällt. Bei der Feststellung des Sachverhaltes hat der AG im Übrigen jede zumutbare Hilfe zu leisten.